

## Was tun, wenn der Insolvenzverwalter Lastschriften widerruft?

von Rechtsanwalt Christian Tetzlaff

### Summary

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH hat der Insolvenzverwalter das Recht, ungenehmigte Lastschriften zu widerrufen. Das kann für Lastschriftgläubiger, die im Vorfeld der Insolvenzeinleitung das insolvente Unternehmen beliefert haben und Zahlungen per Lastschrifteinzug erhalten haben, die unliebsame Konsequenz nach sich ziehen, dass diese Gelder wieder herausgegeben werden müssen. Nachfolgend werden Möglichkeiten für eine Gegenreaktion der Lastschriftgläubiger dargestellt.

### Artikel

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Insolvenzverwalter das Recht, ungenehmigte Einzugs-ermächtigungslastschriften zu widerrufen. In der Praxis sieht es meist so aus, dass der vorläufige Insolvenzverwalter unmittelbar nach Verfahrenseinleitung gegenüber der Hausbank des schuldnerischen Unternehmens erklärt, dass er eine Genehmigung von Einzugsermächtigungslastschriften verweigert. Liegt tatsächlich noch keine Genehmigung der Lastschriften vor, so erklärt die Hausbank des schuldnerischen Unternehmens gegenüber der Hausbank des Lastschriftgläubigers, dass die Lastschrift nicht genehmigt wurde. Die Hausbank des Lastschriftgläubigers, welche die per Lastschrifteinzug erhaltenen Zahlungen zunächst dem Konto des Lastschriftgläubigers gutgeschrieben hatte („Eingang vorbehalten“), macht dann diese Buchung rückgängig. Das Geld geht wieder auf das Konto des insolventen Unternehmens zurück. Befindet sich das Konto des schuldnerischen Unternehmens nicht im Soll, so profitiert die Insolvenzmasse direkt von den Rückbuchungen, denn die zurückgeholten Beträge stehen der Insolvenzmasse zu.

Der Lastschriftgläubiger hat zunächst einmal im Verhältnis zu seiner Bank keine Möglichkeiten, gegen die Rückbuchungen vorzugehen, sofern es sich um ungenehmigte Einzugsermächtigungslastschriften handelte.

Auch ein Vorgehen gegen den Insolvenzverwalter hat grundsätzlich wenig Aussicht auf Erfolg.

Gläubiger, die eine Rückbuchung der Beträge auf das Konto des schuldnerischen Unternehmens verhindern wollen, sollten folgende Dinge beachten:

1. Die dargestellten Risiken aus dem Widerruf von Lastschriften durch den Insolvenzverwalter bestehen nur dann, wenn der Gläubiger das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren benutzt. Will der Gläubiger die Risiken von vorn herein umgehen, so kann er auf andere Möglichkeiten der Zahlung ausweichen: In einzelnen Fällen kommt ein Einzug der Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren in Betracht. Ist die Krise des schuldnerischen Unternehmens bereits erkennbar, so ist zu

überlegen, dass anstelle des Einzugs der Forderungen im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren auf Vorkasse umgestellt wird.

2. Wird das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren genutzt, so sollte der Lastschriftgläubiger prüfen, ob die Lastschriften nicht doch schon genehmigt worden sind. Dazu muss - sinnvollerweise mit anwaltlicher Unterstützung - geprüft werden, ob der Insolvenzverwalter bei seinem Widerruf die nach den bankrechtlichen Vorschriften relevanten Fristen eingehalten hat. Die Fristen finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank des schuldnerischen Unternehmens. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob nicht bereits vor Insolvenzeinleitung eine Genehmigung der Einzugsermächtigungslastschriften durch das schuldnerische Unternehmen erfolgt ist. Der Lastschriftgläubiger kann durch bestimmte Maßnahmen auch bereits vor der Insolvenzeinleitung eine Genehmigung herbeiführen. Genehmigte Lastschriften kann der Verwalter nicht mehr zurückholen.
3. Schließlich kann der Gläubiger auch nach Insolvenzeinleitung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter eine Einigung bezüglich der Genehmigung der Lastschriften herbeiführen. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht gezwungen, bei allen Lastschriften die Genehmigung zu verweigern. Gläubiger, die für die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens besonders wichtig sind, haben also durchaus Chancen, dass der Verwalter ihre Buchungen bestätigt, wenn er andernfalls damit rechnen muss, dass diese Gläubiger das Unternehmen nicht mehr oder nur auf Vorkasse beliefern. Allerdings gilt es hier zu beachten, dass der Insolvenzverwalter bei derartigen „*Druck-situationen*“ unter bestimmten Umständen seine eigenen Rechtshandlungen nach §§ 129 ff. InsO anfechten und nach Verfahrenseröffnung wieder rückgängig machen kann.